KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 382 endg.
Brüssel, den 15.09.1994

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Kanada

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der gemeinschaftliche und internationale Rechtsrahmen

Die Richtlinie 87/54/EWG des Rates über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1] regelt den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum dieser Topographien, der in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein muß. Dieser Schutz gilt sowohl für alle natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates haben. Gleiches gilt für Gesellschaften und andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben. Alle Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie in ihr Recht umgesetzt.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Richtlinie seit dem 1. Januar 1994 in den EFTA-Vertragsländern dieses Abkommens als ein in der Rechtsordnung dieser Länder verbindlicher Rechtsakt anwendbar[2].

Der Rat hat aufgrund mehrerer Entscheidungen, die ebenfalls als verbindliche Rechtsakte in das vorerwähnte Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurden, den durch die Richtlinie 87/54/EWG begründeten Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Ländern oder Gebieten ausgedehnt, die nicht der Gemeinschaft angehören. Dieser Schutz wurde natürlichen und juristischen Personen entweder auf Dauer oder vorübergehend auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingeräumt[3].

Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können die Vertragsparteien des Abkommens Entscheidungen zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Drittländern oder Gebieten, die Nichtvertragsparteien sind, erlassen, wenn diese Personen keinen Rechtsschutz aufgrund des Abkommens genießen. Sie können auch Abkommen zu diesem Zweck schließen.

Wird der Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf ein Land ausgedehnt, das Nichtvertragspartei ist, so unternimmt die betreffende Vertragspartei alles in ihrer Kraft Stehende, damit die Nichtvertragspartei den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt.

1 Richtlinie vom 16. Dezember 1986 im ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36 ff.

2 Artikel 65 Absatz 2 und Anhang XVII Ziff. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

3 Gegenwärtig in Kraft:

- Die Entscheidung des Rates 90/510/EWG vom 9. Oktober 1990 (im ABl. Nr. L 285 vom 17.10.1990, SS. 29 und 30), geändert durch die Entscheidung 93/17/EWG vom 21. Dezember 1992 (im ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, SS. 22 und 23) über die Einführung eines dauerhaften und bedingungslosen Schutzes für die Länder und Gebiete, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen entsprechenden Schutz einräumen;
- die Entscheidung des Rates 93/16/EWG vom 21. Dezember 1992 (in ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, SS. 20 und 21), geändert durch die Entscheidung 93/520/EWG vom 27. September 1993 (im ABl. Nr. L 246 vom 2.10.1993, SS. 31 und 32) über die Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (bis 31.12.1993) und aus bestimmten Gebieten (bis 31.12.1994) und die Entscheidung des Rates 94/373/EG vom 27. Juni 1994 (im ABl. Nr. L 170 vom 5.7.1994, SS. 34 und 35) zur Verlängerung des Schutzes für die Vereinigten Staaten von Amerika bis 1. Juli 1995 (diese Entscheidung steht noch nicht im EWR-Abkommen).

Im übrigen verlangt das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und in die Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 aufgenommen wurde, von den Mitgliedern, daß sie in Übereinstimung mit den Vorschriften des Abkommens und mit den Vorschriften des Vertrages über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen für die Topographien integrierter Schaltkreise Schutz gewähren. Dieses Abkommen wird ebenso wie das Abkommen über die Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach diesem Datum in Kraft treten[4]. Die Industrieländer, die Vertragsparteien des Abkommens über die Welthandelsorganisation sind, werden nach dessen Inkrafttreten ein Jahr Zeit haben, um die Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anzuwenden[5].

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kanada

Die für die Topographien integrierter Schaltkreise geltenden kanadischen Rechtsvorschriften sind:

- das am 27. Juni 1990 angenommene und am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Topographien integrierter Schaltkreise und zu der sich hieraus ergebenden Änderung bestimmter Gesetze. Dieses Gesetz wurde geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht, des Gesetzes über gewerbliche Muster und Modelle, des Gesetzes über die Topographien integrierter Schaltkreise, des Patentgesetzes und des Gesetzes über die Handelsmarken sowie zu der sich hieraus ergebenden Änderung anderer Gesetze (Änderung des Artikels 4.1.c des Gesetzes, der die Personen definiert, denen Schutz gewährt wird);
- die am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Verordnung über die Topographien integrierter Schaltkreise vom 27. April 1993.

Außerdem hat Kanada mit Dekret vom 27. Mai 1993 die Liste der Länder aufgestellt, denen es nach Maßgabe des Gesetzes auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Schutz gewährt. Diese Länder sind Australien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan.

Die eingehende Untersuchung der vorerwähnten kanadischen Rechtsvorschriften hat ergeben, daß für die Urheber von Topographien, die Staatsangehörige Kanadas oder natürliche oder juristische Personen sind, die für die Erstellung von Topographien und die Herstellung integrierter Schaltkreise über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in Kanada verfügen, der gebotene Schutz eingeräumt wird.

Die kanadischen Behörden haben mit Schreiben vom 16. September 1993 den Wunsch geäußert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Personen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unter den Bedingungen der vorerwähnten Rechtsvorschriften in Kanada das Recht auf dauerhaften Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen einzuräumen. In den Genuß dieses Schutzes wer[illegible]n Urheber gelangen, die entweder zum Zeitpunkt der Erstellung oder der Anmeldung der Topographie Staatsangehörige der Gemeinschaft oder natürliche oder juristische Personen sind, die für die Erstellung von Topographien oder die Herstellung integrierter Schaltkreise eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in der Gemeinschaft haben[6].

4 Artikel XIV des Abkommens über die Welthandelsorganisation und Ziff. 3 der Schlußakte mit den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde.

5 Artikel 65 des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte.

6 Artikel 4 Punkt 1.c des Gesetzes vom 27. Juni 1990, geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993.

Zwischen den Dienststellen der Kommission und den kanadischen Behörden haben mehrere Sitzungen stattgefunden, in deren Verlauf letztere ihre Bereitschaft bekräftigt haben, den Schutz der Topographien unter den vorerwähnten Bedingungen auszudehnen, und das Datum für das Inkrafttreten eines solchen Schutzes genannt haben.

Vorschlag

Die kanadischen Behörden haben ihre Absicht bekundet, den im kanadischen Recht für Topographien bestehenden Rechtsschutz ab 1. November 1994 auf die Staatsangehörigen der Gemeinschaft und die natürlichen oder juristischen Personen auszudehnen, die für die Erstellung von Topographien oder die Herstellung integrierter Schaltkreise eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in der Gemeinschaft haben.

Da das kanadische Recht die Urheber von Topographien in gebotenem Maße schützt, muß die Ausdehnung dieses Schutzes auf die Personen aus der Gemeinschaft mit der Gewährung eines entsprechenden Schutzes für die Personen aus Kanada in der Gemeinschaft einhergehen.

Dieser gegenwärtig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgedehnte Schutz kann künftig aufgrund der Anwendung der Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte nicht mehr derart ausgedehnt werden.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den Schutz aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG ab 1. November 1994 bis zur Anwendung der Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte auf Personen aus Kanada auszudehnen.

Da die kanadischen Behörden beabsichtigen, ihren Rechtsschutz nicht nur den Urhebern einzuräumen, die natürliche Personen sind (Staatsangehörige der Gemeinschaft und natürliche Personen, die eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung für die Erstellung von Topographien oder die Herstellung integrierter Schaltkreise in der Gemeinschaft haben), sondern auch den juristischen Personen (die ebenfalls über eine solche Niederlassung in der Gemeinschaft verfügen), wird dem Rat vorgeschlagen, den Schutzanspruch aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG sowohl auf die natürlichen Personen als auch auf die Gesellschaften und anderen juristischen Personen aus Kanada auszudehnen.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Maßnahmen

Die Entscheidung, zu der der Rat aufgefordert wird, betrifft - wie bereits erwähnt - einen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Bereich und zielt darauf ab, den bereits für mehrere Länder bestehenden Schutz, der Gegenstand einer Reihe als verbindliche Rechtsakte in den Anhang XVII Ziff. 3 dieses Abkommens eingegangener Entscheidungen des Rates ist, auf die Personen aus Kanada auszudehnen. Aus diesem Grunde müßte die Anwendung der vorliegenden Entscheidung auf die EFTA-Länder, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ausgedehnt werden.

Außerdem wird die Gemeinschaft im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls 28 des Abkommens dafür sorgen, daß die kanadischen Behörden den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen wie ihr Rechtsschutz gewähren.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

vom

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Kanada

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anspruch auf Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für Personen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.

Dieser Schutzanspruch kann durch Entscheidung des Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz aufgrund der genannten Bestimmungen genießen.

Die Ausdehnung des betreffenden Schutzes solle möglichst für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Dieser Schutz ist bereits auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf Personen aus Ländern und Gebieten, die nicht der Gemeinschaft angehören, entweder auf Dauer oder vorübergehend ausgedehnt worden[2].

Kanada verfügt über Rechtsvorschriften, die den Urhebern von Topographien den gebotenen Schutz einräumen, und hat seine Absicht bekundet, diesen Schutz ab 1. November 1994 auf die Staatsangehörigen der Gemeinschaft und die natürlichen oder juristischen Personen auszudehnen, die für die Erstellung von Topographien oder die Herstellung integrierter Schaltkreise über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in der Gemeinschaft verfügen.

Das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und in die Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 aufgenommen wurde, verlangt von den Mitgliedstaaten, daß sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens und den Vorschriften des Vertrages über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen für die Topographien integrierter Schaltkreise Schutz gewähren.

1 ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

2 Gegenwärtig in Kraft:

die Entscheidung des Rates 90/510/EWG vom 9. Oktober 1990, geändert durch die Entscheidung 93/17/EWG vom 21. Dezember 1992 über die Einführung eines dauerhaften und bedingungslosen Schutzes für die Länder und Gebiete, die den Mitgliedstaaten einen entsprechenden Schutz einräumen;

die Entscheidung des Rates 93/16/EWG vom 21. Dezember 1992, geändert durch die Entscheidung 93/520/EWG vom 27. September 1993 über die Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (bis 31.12.1993) und aus bestimmten Gebieten (bis 31.12.1994) und die Entscheidung des Rates 94/373/EWG vom 27. Juni 1994 zur Verlängerung des Schutzes für die Vereinigten Staaten von Amerika bis 1. Juli 1995.

Dieses Abkommen wird ebenso wie das Abkommen über die Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach diesem Datum in Kraft treten. Die Industrieländer, die Vertragsparteien des Abkommens über die Welthandelsorganisation sind, werden nach dessen Inkrafttreten ein Jahr Zeit haben, um die Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anzuwenden.

Aufgrund der von den kanadischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen ist es angezeigt, den Schutzanspruch nach Maßgabe der Richtlinie 87/54/EWG ab 1. November 1994 auf die natürlichen Personen und die Gesellschaften und anderen juristischen Personen aus Kanada auszudehnen, und zwar bis zur Anwendung der Vorschriften des vorerwähnten Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte -

Hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dehnen den in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Rechtsschutz wie folgt aus:

a) Natürliche Personen, die Staatsangehörige Kanadas sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet Kanadas haben, werden wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats behandelt.

b) Gesellschaften und sonstige juristische Personen Kanadas, die im Gebiet Kanadas eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, werden so behandelt, als hätten sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 1994.

Die Mitgliedstaaten dehnen den Rechtsschutz gemäß dieser Entscheidung auf die in Artikel 1 genannten Personen Kanadas bis zur Anwendung der Vorschriften des in der Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 niedergelegten Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte aus.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(94) 382 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02 08**

Katalognummer : CB-CO-94-401-DE-C

ISBN 92-77-80511-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg